

**Verordnung
der Stadt Heidelberg als untere Wasserbehörde
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der
Quellfassungen der Hirschquelle, der Spechelsgrundquelle
und der Schmidt'schen Quelle
der Stadtwerke Heidelberg AG
(Wasserschutzgebiet "Mühlthalquellen")**

vom 26. April 1995
(Heidelberger Stadtblatt vom 22. Juni 1995)

Aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I, S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I, S. 1564) sowie
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73)

wird verordnet:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassungen der Hirschquelle, der Spechelsgrundquelle und der Schmidt'schen Quelle der Stadtwerke Heidelberg AG

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Heidelberg und Dossenheim.
- (3) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engeren Schutzzonen (Zonen II) und in die Fassungsgebiete (Zonen I):

Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst folgende Walddistrikte und Grundstücke der Gemarkung Dossenheim, Flst. Nr. 4097 und Heidelberg, Flst. Nr. 15757:

Walddistrikte Dossenheimer Gemarkung: Handschusheimer sieben Wege, Darmuth und Kühruh.

Walddistrikte Heidelberger Gemarkung: Strangwasen, Viehtrieb, Hinterer Neuwegsberg, Oberer Darmuth, Unterer Darmuth, Hinterer Hirschgrund, Nistlerkopf, Hoher Nistler, Oberer Nistler, Mittlerer Neuwegsberg, Vorderer Hirschgrund, Vorderer Neuwegsberg, Unteres

Jagdhaus, Oberes Jagdhaus, Mühlheimer Grund, Buchwiese, Drehscheibe, Einsiedler, Talhöhe, Gewann Höhe, Schmalzwasen, Holdermann, Kastanienstück, Zollstock, Breitwald, Hagelsteig, Schneeberg, Heiligenberg, Oberer Hainsbach, Oberer Hellgrund sowie die Grundstücke:

Flst. Nr. 14564, 14564/1, 14565, 14565/2, 14567, 14568, 14568 a, 14569, 14569 a, 14571, 14579 teilweise, 14580 teilweise, 14581, 14585 und 15757 teilweise - Stadtwald -.

Engere Schutzzonen (Zonen II)

1. Hirschquelle und Spechelsgrundquelle

Die Engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen folgende Grundstücke der Gemarkung Heidelberg:

Flst. Nr. 15716, 15717, 15718, 15719, 15720, 15721, 15722, 15723, 15724, 15725, 15726, 15727, 15728, 15729, 15730, 15731, 15732, 15733, 15734, 15735, 15736 und 15757 teilweise - Stadtwald -.

2. Schmidt'sche Quelle

Flst. Nr. 14569, 14570/1, 14570/3, 14572, 14572/1, 14579, 14622, 14623, 14624, 14625, 14626 a, 14627, 14628, 14629, 14630, 14631, 14632, 14633, 14634, 14635, 14636, 14637 a, 14637 b, 14639, 14640, 14641, 14642, 14643, 14644, 14645, 14646, 14648, 14649, 14650, 14651, 14652, 14653, 14654, 14655, 14656, 14657, 14658, 14660, 14661, 14662, 15757 teilweise - Stadtwald -.

Fassungsbereiche (Zonen I)

Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen folgende Grundstücke der Gemarkung Heidelberg:

1. Hirschquelle

Flurstück Nr. 15757 teilweise - Stadtwald -, Handschuhsheimer Wald, Distrikt III, ca. 55 m bzw. 57 m südwestlich der Grenzlinie zwischen Waldbezirk 14 und 15.

2. Spechelsgrundquelle

Flurstück Nr. 15757 teilweise - Stadtwald -, Handschuhsheimer Wald, Distrikt III, ca. 24 m südöstlich bzw. 19 m südlich des Waldabteilungssteines A, zwischen Waldbezirk 15 und 20.

3. Schmidt'sche Quelle

Flurstück Nr. 14582 ganz und Flurstück 14580 bis zum Mühlbach. In Verlängerung der Westgrenze Flurstück 14582 nach Süden über den Talweg auf dem Flurstück Nr. 15757 - Stadtwald -, Handschuhsheimer Wald, Distrikt III, bis zur Kreuzung Waldweg - Chaisenweg. Auf der Nordseite Chaisenweg 62,5 m in östlicher Richtung und nach Norden abknickend bis auf die Südostecke des Flurstückes 14580.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte 1 : 5000, in der die Zone III dunkelgrün, die Zonen II gelb und die Zonen

I rot umgrenzt sind (Karte 1) sowie aus Flurkarten in den Maßstäben 1 : 2000, 1 : 1000 und 1 : 750 (Karten 2, 2 a, 3, 3 a und b).

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist bei der Stadtverwaltung Heidelberg, Amt für Umweltschutz und Gesundheitsförderung, Prinz Carl, Zimmer 320 a, beginnend am Tag nach der Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt. Eine weitere Fertigung der Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt im Rathaus der Gemeinde Dossenheim - Bürgermeisteramt -, 69221 Dossenheim, beginnend am Tag nach der Verkündung nieder.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 08. August 1991 (GBL. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)

- (1) Die Zonen I dürfen nur von der Eigentümerin der Grundstücke, der Stadtwerke Heidelberg AG, Bediensteten der Wasserbehörden, des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Heidelberg, des Geologischen Landesamtes und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht (u. a. den Bediensteten des Staatlichen Forstamtes Heidelberg), betreten werden. Von Dritten dürfen die Zonen I nur mit Zustimmung der Stadtwerke Heidelberg AG betreten werden.
- (2) In den Zonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

Für die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

**§ 5
Landwirtschaftliche, gartenbauliche und
forstwirtschaftliche Nutzung**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen

7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Standweide	zulässig bis zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs	
11. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten, ausgenommen bei Unterhaltung von Feld - und Waldwegen	
12. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig nach Maßgabe des Positivkatalogs (Anlage 2 zur SchALVO)
14. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	

§ 6
Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone			
	II	III			
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist			
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	Zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern das Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist			
	Zulässiges Volumen bis: [m³]				
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 35%; text-align: center;">oberirdische Anlagen</td> <td style="width: 35%; text-align: center;">unterirdische Anlage</td> </tr> </table>			oberirdische Anlagen	unterirdische Anlage
	oberirdische Anlagen	unterirdische Anlage			
	WGK 3	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 35%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 35%; text-align: center;">0,1</td> </tr> </table>	1	0,1	
1	0,1				
	WGK 2	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 35%; text-align: center;">100</td> <td style="width: 35%; text-align: center;">10</td> </tr> </table>	100	10	
100	10				

	WGK 1	ohne Begrenzung zulässig	1.000
WGK = Wassergefährdungsklasse			
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (I. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten		
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
6. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen	
7. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung	

<p>8. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden</p>
<p>9. Versickern und Versenken von Abwasser</p>	<p>verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten</p>	<p>verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten</p>
<p>10. Verwertung von Bodenaushub</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.</p>
<p>11. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>
<p>12. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>
<p>13. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden.</p>

<p>14. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist.</p>
<p>15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, z. B. beim Bau von Straßen und Wegen, und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nrn. 10-14 erfasst.</p>	<p>verboten</p>	
<p>16. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen</p>	<p>verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten</p>	<p>verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>

§ 7
Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden.
6. Neu- Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	

7. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	
8. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
9. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	

**§ 8
Sonstige Nutzungen**

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahmen von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.

3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
5. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabel	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
6. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	
7. Motorsportveranstaltungen	verboten	
8. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
9. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen
10. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöl	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöl	

§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Heidelberg, der Stadtwerke Heidelberg AG und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10 Befreiung, Ausnahmen

- (1) Die Stadt Heidelberg kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,
 1. für Maßnahmen der Stadtwerke Heidelberg AG, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Amt für Umweltschutz und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg als untere Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 der Stadt Heidelberg als untere Wasserbehörde bis 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung der Stadt Heidelberg, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2, 3. Satz zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.